

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 115 (2018)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Subsidiarität : eine Herausforderung insbesondere für kleinere Sozialdienste  
**Autor:** Bieri, Markus  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-865575>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

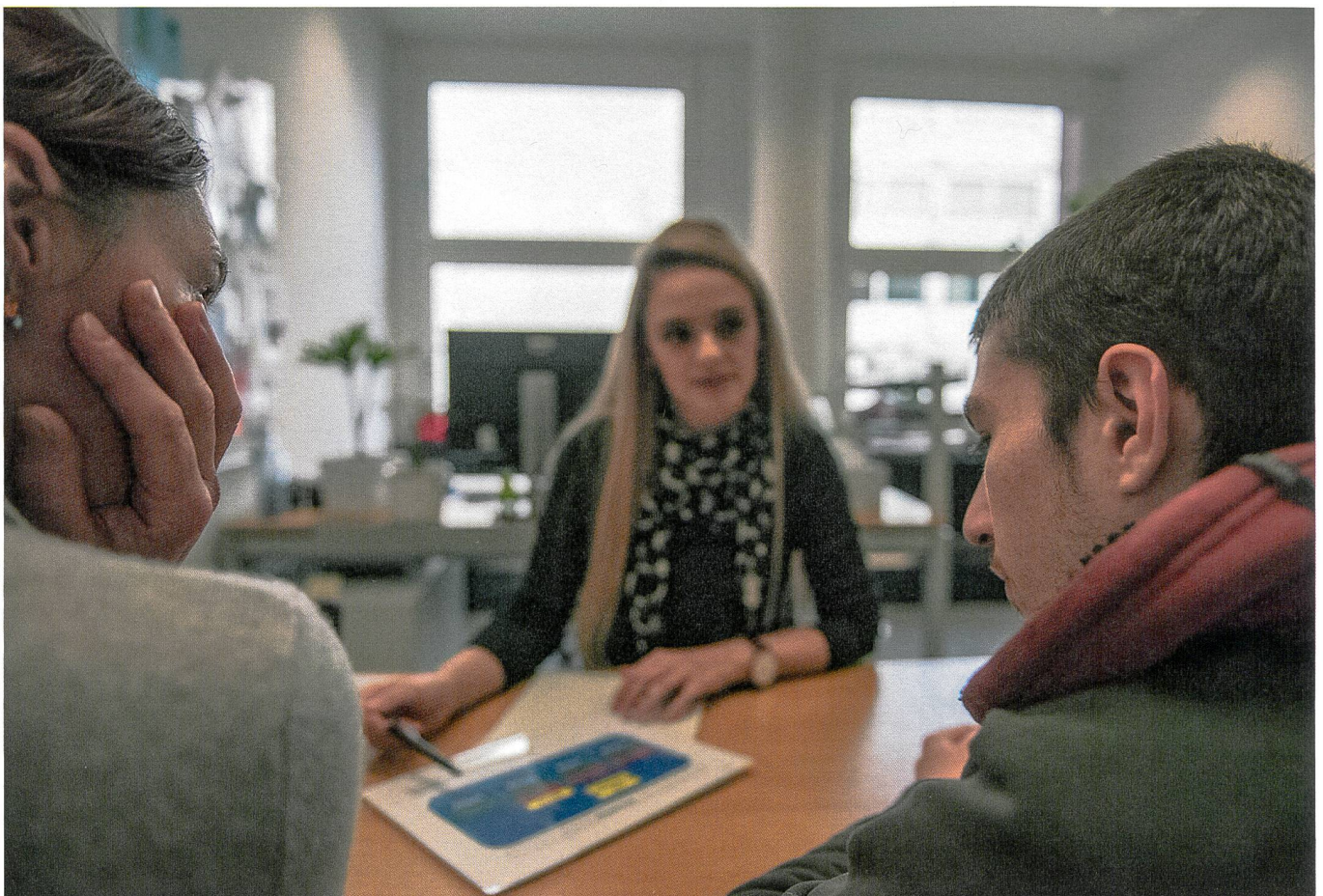
# Subsidiarität – eine Herausforderung insbesondere für kleinere Sozialdienste

Sozialhilfe wird nur dann gewährt, wenn eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und auch keine Hilfe von den Sozialversicherungen oder Angehörigen erhältlich ist. Sozialdienste müssen der Prüfung der Subsidiarität grosse Bedeutung beimessen. Die konsequente Umsetzung der Subsidiarität stellt jedoch höchste Ansprüche an spezifisches Fachwissen und Erfahrung der Sozialdienst-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen.

Die Subsidiaritätsprüfung ist ein wichtiges Prinzip in der Sozialen Arbeit und ist entsprechend auch im Gesetz verankert. Einerseits ist es implizit im ethischen Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verankert. Vorab dürfen Menschen wenn immer möglich nicht zu einem Fall der Sozialen Arbeit eingestuft werden, solange sie sich aus eigenen Kräften helfen können. Subsidiarität kann somit auch bedeuten, dass eine hilfsbedürftige Person befähigt wird, eigene Ressourcen zu erkennen und damit den Alltag unabhängig und aus eigenen Kräften zu gestalten. Wo immer möglich sollen Hilfsbedürftige darin befähigt werden, die eigenen Ressourcen zu mobilisieren und somit nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind hilfe-

suchende Personen denn auch verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Tun sie dies nicht, kann das weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen.

Andererseits beinhaltet das Subsidiaritätsprinzip auch, dass die Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Leistungen jeglicher Art sind. Sozialhilfe ist somit subsidiär gegenüber der Selbsthilfe (Einkommen, Vermögen), freiwilliger Leistungen Dritter und Leistungsverpflichtungen Dritter. Sozialhilfe wird ausgerichtet, wenn die Selbsthilfe oder die Dritthilfe nicht rechtzeitig, nicht ausreichend oder gar nicht vorhanden ist.



Wenn ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wird, müssen zunächst alle anderen Leistungsansprüche geklärt werden.

Bild: Palma Fiacco



### **Bedeutung von Subsidiarität in der Praxis eines polyvalenten Sozialdienstes**

Wenn Klienten und Klientinnen den Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sozialdienst-Mitarbeitende konsequent überprüfen, wie weit vorgelagerte Leistungen oder die Hilfe von Dritten in Anspruch genommen werden können. Geprüft wird, ob sich durch vorgelagerte materielle Leistungen ein qualitativ und quantitativ besseres soziales Existenzminimum erreichen lässt. Im Sinne der Handlungsmaxime, stets so zu handeln, dass die Anzahl der Wahlmöglichkeiten für Klienten grösser wird, können die zur Verfügung stehenden Integrationsmöglichkeiten ebenso eine entscheidende Rolle spielen, die Chancen der beruflichen und sozialen Integration zu erhöhen.

Sozialarbeitende in einem polyvalenten Sozialdienst haben ein breites Aufgabenfeld. Es reicht von der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz, Pflegekindern und der PriMa-Beratung bis zu präventiven Beratungen. Der Privat- und Sozialversicherungsbereich ist in der Schweiz gut ausgebaut. Dies alles bedeutet, dass viel besonderes Fachwissen zur Verfügung stehen muss, um die gesamten Leistungsbereiche im Fokus zu haben. Zudem haben relevante Erkenntnisse zur Anspruchsberechtigung jeweils eine kurze Halbwertszeit, politische Entscheide und die Rechtspraxis können auf die Ausgestaltung der Leistungen Einfluss nehmen.

Sozialarbeitende und selbst Juristinnen und Juristen können in einem derart komplexen Rechtsgebiet während der Ausbildung nicht zu Privat- und Sozialversicherungsexperten bzw. Experten im Opferhilferecht ausgebildet werden. Dennoch besteht der Anspruch, dass die Subsidiarität auch in einem kleineren regionalen Sozialdienst umgesetzt und sichergestellt werden kann: Sozialarbeitende müssen daher in der Lage sein, privat-, opferhilfe- und sozialversicherungsrechtliche Fragen fachlich korrekt anzugehen und Anspruchsberechtigungen fair und korrekt gegenüber allen Beteiligten zu prüfen.

### **Instrumente zur Subsidiaritätsprüfung**

Im Regionalen Sozialdienst Frutigen stehen dafür entsprechende Instrumente zur Subsidiaritätsprüfung zur Verfügung. Dabei hat sich zum einen die Anwendung einer Checkliste bewährt. Die Checkliste beinhaltet eine Liste mit verschiedenen Privat- und Sozialversicherungen. Zudem enthält die Checkliste Links zu weiterführenden relevanten Informationen, welche zur Prüfung konsultiert werden können. Die Checklisten unterstützen den Mitarbeitenden, systematisch alle Unterstützungsmöglichkeiten konsequent zu prüfen. Die Übersichtscheckliste beinhaltet wichtigste Informationen zur Prüfung möglicher Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen, Einzelversicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Kollektivversicherungen, Haftpflicht Dritter und Opferhilfe. Zudem bietet sie eine Übersicht mit zu beachtenden Fristen (Geltendmachung, Verjährung, Verwirkung usw.) und unterstützt ein sorgfältiges Fristenmanagement.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass es nützlich ist, regelmässig Fallbeispiele im Rahmen einer angeleiteten Intervision mit einem

«In einer regelmässig stattfindenden angeleiteten Intervision wird ein Fachinput gegeben und es werden ein bis zwei Fallbeispiele besprochen.»

Experten für Versicherungsrecht zu bearbeiten. Aus den angeleiteten Intervisionen werden generelle Erkenntnisse abgeleitet und nach Stichworten im internen Handbuch dokumentiert. Damit ist kontinuierliches Lernen zum Thema Subsidiarität institutionell verankert. In einer regelmässig stattfindenden zweistündigen angeleiteten Intervision wird in einem ersten Teil ein Fachinput gegeben und im zweiten Teil werden ein bis zwei Fallbeispiele dazu besprochen. Die Ergebnisse werden anschliessend dokumentiert. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie in ähnlich gelagerten Fällen nach entsprechenden Checklisten handeln.

### **Sensibilisierung für Subsidiaritätsfragen**

Die Prüfung der Subsidiarität einzig aufgrund von Checklisten vorzunehmen, ist jedoch heikel, Praxis und Rechtsprechung können im Privat-, Opferhilfe- und Sozialversicherungsrecht zu wesentlichen Änderungen der Anspruchsberechtigung führen. Aufgrund der Erfahrungen mit anspruchsvollen privat-, opferhilfe- und sozialversicherungsrechtlichen Fallsituationen hat sich gezeigt, dass die Sozialarbeitenden für die relevanten Subsidiaritätsfragen sensibilisiert werden müssen. Dabei kann nicht von einem Expertentum ausgegangen werden. Manchmal sollten auch rasch und zielgerichtet ausgewiesene Experten beigezogen werden, damit Leistungsansprüche korrekt geltend gemacht werden.

Darüber hinaus bewährt es sich, die Fallbetreuung im Sinne eines Case Managements sicherzustellen. Dadurch sollen gerade bei komplexen Fällen Synergien genutzt werden, damit die Unterstützung zielgerichtet und koordiniert erfolgen kann. In Anbetracht der knappen Ressourcen in regionalen Sozialdiensten scheint dieses Vorgehen und die institutionelle Verankerung einer regelmässigen fachlichen Auseinandersetzung mit diesen Fällen unter Berücksichtigung der Subsidiarität angezeigt. So kann sichergestellt werden, dass den Ansprüchen an eine korrekte Versorgung auf einem guten Qualitätsniveau entsprochen wird und der Ressourceneinsatz in einem regionalen Sozialdienst vertretbar eingesetzt wird. ■

**Markus Bieri**

Leiter Regionaler Sozialdienst Frutigen